



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	(18.01.2017

Einwohneranfrage Nr. EWA0065/16 Umgestaltung und Erneuerung des Stadtteils Pieschen

Ihre o. g. Einwohneranfrage aus der Stadtratssitzung vom 24. November 2016 beantworte ich Ihnen wie folgt:

„Das Sanierungsgebiet Pieschen wurde 1991 durch Beschluss der Dresdner Stadtverordnetenversammlung als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Seither ist ein zweistelliger Millionenbetrag in die Umgestaltung und Erneuerung dieses Stadtteiles geflossen, der u.a. für den grundhaften Ausbau bestimmter Straßenzüge verwendet wurde. Infolge dieser Baumaßnahmen veränderten sich Verkehrsflüsse im Stadtteil erheblich, ohne dass immer die erforderlichen Verkehrsregulierungsmaßnahmen getroffen wurden bzw. mit diesen Veränderungen Schritt hielten. Die 1991 verkehrsmäßig noch absolut unbedeutende Querverbindung vom Straßenbahnhof Mickten zum Trachenberger Platz über Wurzener/Leisniger/Trachenberger Straße wurde durch die Straßenbaumaßnahmen im Sanierungsgebiet, durch die Neustrukturierung des ÖPNV-Netzes und die Einführung der Autobahnmaut für LKW (als örtliche Umgehung) zu einem tagsüber dicht befahrenen Verkehrszug des ÖPNV, des PKW- und Lastverkehrs. Die gleichrangige Kreuzung Leisniger-/Robert-Matzke-Straße entwickelte sich zu einem Unfallschwerpunkt. Wegen der Gleichrangigkeit an dieser Kreuzung muss der Verkehr in Richtung Trachenberger Platz meist vollständig abbremsen. Beim Anfahren der Linienbusse und LKW werden in der engen, beidseitig bebauten hohen Häuserschlucht Leisniger Straße sehr viel Dieselfeinstaub/Abgase emittiert und die Gesamtgeräuschentwicklung liegt nicht selten zwischen 80 und 90 Dezibel. Wohnungsfenster befinden sich im ungünstigsten Fall ca. 5 m von diesen Schadstoffquellen entfernt. Dort wohnen auch Kinder! Be-

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
oberbuergemeister@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

sonders im Sommerhalbjahr übersteigt die lokale Schadstoffbelastung der Luft mit Sicherheit die zulässigen Grenzwerte deutlich.

Um diesen Missstand mit möglichst geringem finanziellen Aufwand abzumildern, bemüht sich seit ca. 2 1/2 Jahren eine Anwohnergruppe um die Einrichtung einer abbiegenden Hauptstraße im Zuge des Hauptverkehrsflusses sowie um eine generelle Verkehrsberuhigung (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkung, Einrichtungsverkehr, Parkordnung) in diesem Wohnquartier. Dieses Anliegen wurde dem Geschäftsbereich Stadtentwicklung (Bau und Verkehr, Straßen- und Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehrsbehörde) vorgetragen. Der spürbare Bearbeitungsfortschritt nach 2 1/2 Jahren ist unbefriedigend. Seit mehreren Monaten ist Stagnation zu verzeichnen, weil die zuständige Fachaufsichtsbehörde des Landes fordert, dass für Fahrzeugführer die Nachrangigkeit der Robert-Matzke-Straße auch "baulich ersichtlich" sein müsse. Im Lichte zahlreicher vergleichbarer Kreuzungen bzw. Einmündungen in Dresden ist dieser Standpunkt nicht nachvollziehbar. Außerdem gilt gem. Straßenverkehrsordnung für Fahrzeugführer nicht die bauliche Ersichtlichkeit sondern die Beschilderung. Die bauliche Ersichtlichkeit kann allenfalls unterstützend wirken.

Fragen:

- 1. Wie lange müssen die Anwohner diese mit relativ geringem Aufwand partiell reduzierbare Gefährdung ihrer Gesundheit noch ertragen?**
- 2. Welche Maßnahmen will in welchem Zeitraum die Stadtverwaltung ergreifen, um eine Verkehrsberuhigung bzw. -verlangsamung im Umfeld der benannten Kreuzung zu bewirken?"**

Die Straßenverkehrsbehörde hat im März 2014 im Bereich der Robert-Matzke-Straße zwischen Leipziger Straße und Leisniger Platz die Parkorganisation geändert. Die bis dahin geltende Parkordnung beidseitig längs am Fahrbahnrand wurde umorganisiert. Seit diesem Zeitpunkt ist das Schrägparken auf der Seite der ungeraden Hausnummern angeordnet. Auf der Seite der geraden Hausnummern ist durch Baumpflanzungen im Fahrbahnbereich das Parken längs am Fahrbahnrand weiterhin möglich. Durch diese Maßnahme hat sich die Stellplatzkapazität erhöht und eine weitere „Entschleunigung“ der gefahrenen Geschwindigkeiten innerhalb der Tempo-30-Zone wirkt sich positiv auf die Lebensqualität der Anwohner aus.

Als weitere Maßnahme prüft die Straßenverkehrsbehörde eine Änderung der bestehenden Vorfahrtregelung im Bereich des Leisniger Platzes.

Hierzu waren detaillierte Verkehrsuntersuchungen erforderlich. Kurzfristig waren dafür keine Kapazitäten und finanziellen Mittel verfügbar.

Knappe Ressourcen zwingen uns, uns auf Unfallhäufungsstellen und marode Straßen zu konzentrieren. Nach Auswertung der Unfalldatenbank der Polizei, zurückliegend ab dem Jahr 2006, war im Bereich des Leisniger Platzes zu keinem Zeitpunkt eine Unfallhäufungsstelle registriert.

Auch aus Sicht der Verkehrslärmschutzthematik nach Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht kein sofortiges zwingendes Handlungserfordernis, da maßgebend für die Berechnung des Beurteilungsspektrums und die Bestimmung des Immissionsortes die „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ ist. Die hierbei geltenden Richtwerte von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts werden nicht überschritten. Eine Feinstaubbelastung wird nicht für einzelne Straßen oder Kreuzungen ermittelt, sondern für das gesamte Stadtgebiet. Im Rahmen der Betrachtung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Ziffer 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen sind deshalb auch die Anfahr- und Bremsvorgänge sowie die in diesem Zusammenhang auftretende Feinstaubbelastung nicht allein für einzelne Kreuzungsbereiche zu ermitteln.

Nach dem Vorliegen von Verkehrszählungsdaten und nach Auswertung derer hat sich die Straßenverkehrsbehörde entschieden, eine Änderung der Vorfahrtregelung im Bereich des Leisniger Platzes vorzunehmen. Anhand der vorliegenden Unterlagen der Verkehrsströme ist der Fahrzeugverkehr Leisniger Straße/Leisniger Platz erheblich stärker im Vergleich zu den vorgesehenen Nebenstraßen. Die vorhandene „Rechts vor Links Regelung“ soll deshalb in eine abknickende Vorfahrtstraße geändert werden.

Die Polizeidirektion Dresden und der Straßenbaulastträger wurden im Rahmen des Anhörverfahrens nach VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 Randnummer 1 StVO gehört und haben der Maßnahme zugestimmt.

Gemäß VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 Randnummer 4 ist die Straßenverkehrsbehörde jedoch verpflichtet, für eine derartige Maßnahme die Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzuholen. Das hierfür zuständige Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) hat zum eingereichten Antrag die Zustimmung nicht erteilt. Es fordert ergänzende Maßnahmen, um den Verlauf der abknickenden Vorfahrtstrecke deutlich von den Nebenstraßen abzugrenzen. Die Straßenverkehrsbehörde hat den Verlauf mittels Verkehrszeichenregelung (Markierung) vorgesehen.

Nunmehr ist die Straßenverkehrsbehörde gehalten, weitere Maßnahmen zu prüfen, um die beabsichtigte Änderung der Vorfahrtregelung umsetzen zu können.

1. „Wie lange müssen die Anwohner diese mit relativ geringem Aufwand partiell reduzierbare Gefährdung ihrer Gesundheit noch ertragen?“

Einen Termin für eine Änderung der Verkehrsorganisation kann ich Ihnen nicht benennen. Es sind noch weitere fachliche Prüfungen und Abstimmungen erforderlich. Die abschließende Entscheidung ist ergebnisoffen.

2. „Welche Maßnahmen will in welchem Zeitraum die Stadtverwaltung ergreifen, um eine Verkehrsberuhigung bzw. -verlangsamung im Umfeld der benannten Kreuzung zu bewirken?“

Derzeit wird geprüft, ob eine Änderung der bestehenden Vorfahrtregelung im Bereich des Leisniger Platzes möglich ist.

Mit der Änderung der derzeitigen Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ in eine abknickende Vorfahrtstraße würde keine Verkehrsberuhigung bzw. Verlangsamung erfolgen. Vielmehr kann der Verkehr zügiger fließen, da kein Halten mehr erforderlich wird. Es würden die derzeit entstehenden Brems- und Anfahrgeräusche und die damit einhergehende Feinstaubbelastung entfallen.

Die Leisniger Straße, von der Rehefelder Straße bis zum Leisniger Platz, ist als „sonstige Hauptverkehrsstraße“ klassifiziert. Entsprechend ihrer Klassifizierung erfüllt sie eine wichtige Verbindungsfunktion im Hauptverkehrsnetz der Landeshauptstadt Dresden. Die angrenzenden Straßen, zum Beispiel die Robert-Matzke-Straße und die Leisniger Straße im weiteren Verlauf bis zur Bürgerstraße sind bereits Bestandteil einer Tempo-30-Zone, welche als Instrumentarium der Verkehrsberuhigung im Straßennebennetz zum Einsatz gelangt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dirk Hilbert